Stiftung Umweltenergierecht

Spreewindtage 2019 – Forum 1:
BayWa r.e.think wind energy – Windenergie neu denken

Wie geht es weiter mit dem Rechtsrahmen für Genehmigungen und Flächenplanung? – Neues vom Gesetzgeber und der Stiftung Umweltenergierecht

Thorsten Müller

Potsdam, 6. November 2019

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Stiftung Umweltenergierecht

STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT – ZUKUNFTSWERKSTATT FÜR DAS RECHT DER ENERGIEWENDE

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- Beratung in Gesetzgebungsprozessen

Stiftung Umweltenergierecht

AKTUELLE EINFLÜSSE AUF DAS WINDENERGIERECHT

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Vier zentrale Einflussfaktoren

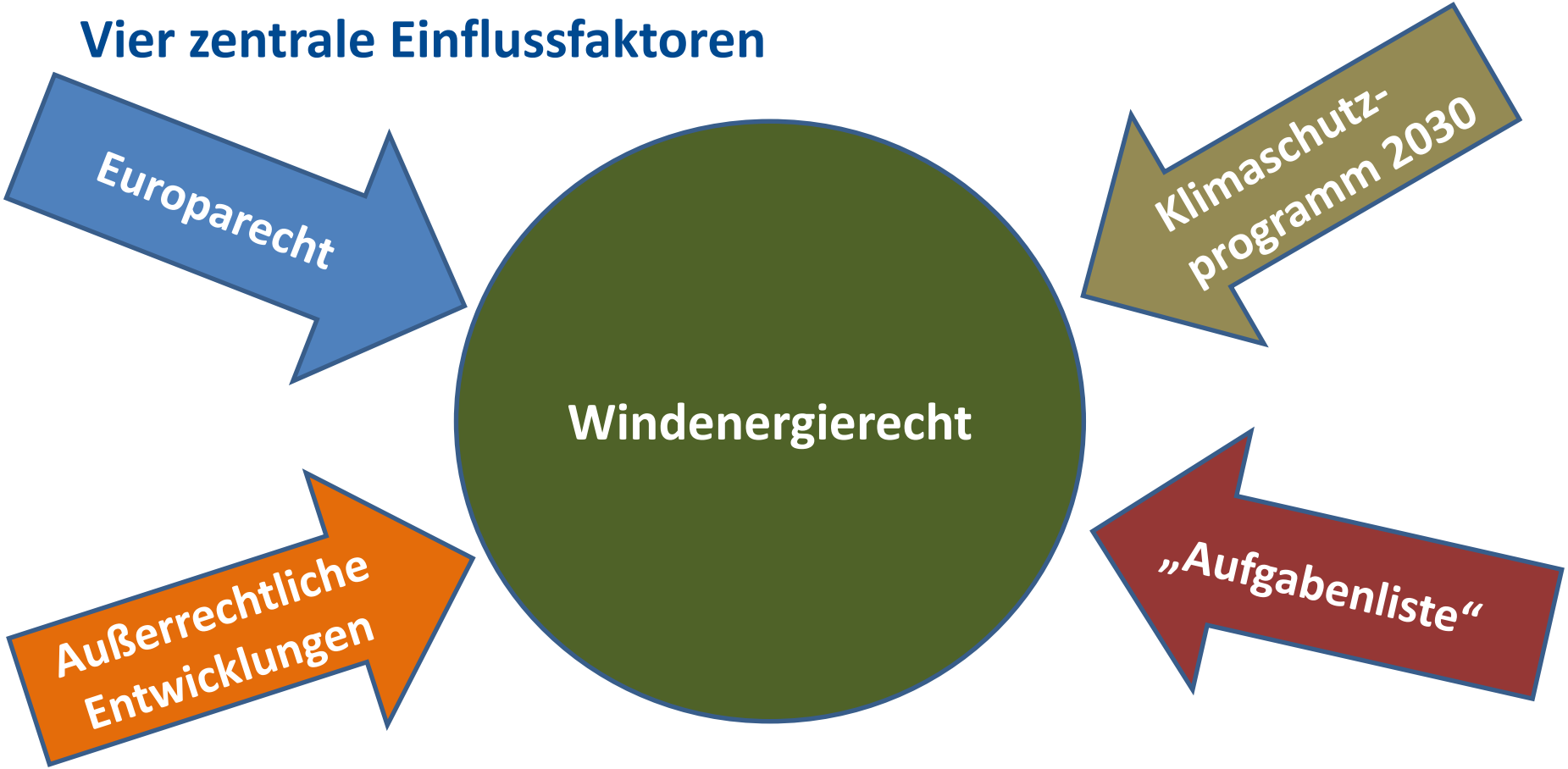

Vier zentrale Einflussfaktoren

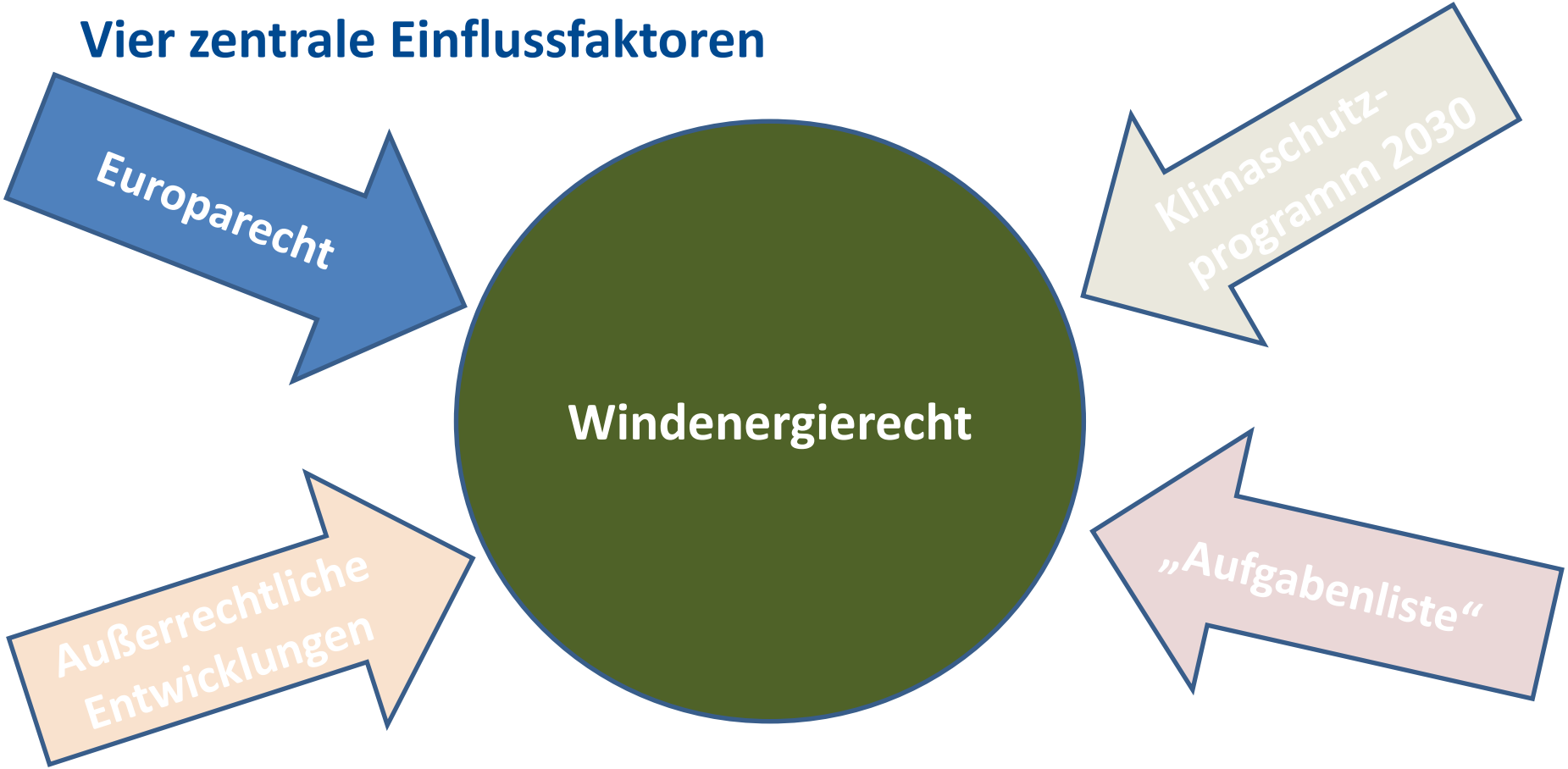

Abschaffung von EinsMan und Härtefallregelung

- §§ 14, 15 EEG 2017 ab 1.1.2020 nicht mehr anwendbar
- Abschaltreihenfolge richtet sich ausschließlich nach Art. 13 Abs. 6 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO
- Entschädigung richtet sich ausschließlich nach Art. 13 Abs. 7 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO
- Keine fundamentalen Neuerungen, aber 100 % Entschädigung
- Frühzeitige Klärung mit Netzbetreiber anzuraten

Vier zentrale Einflussfaktoren

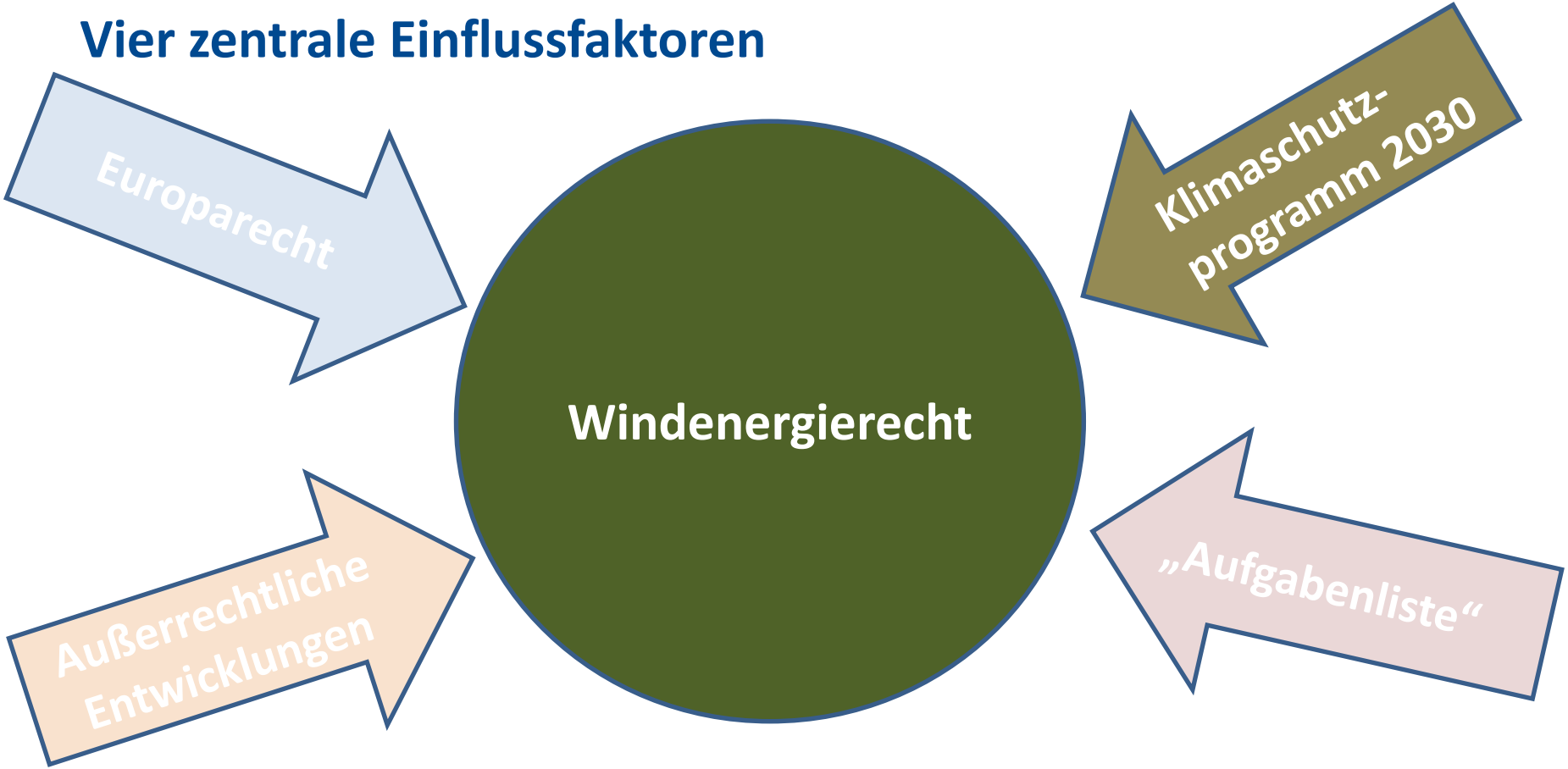

Stand 1.11.2019, 13.00 Uhr

Referatsinterne Überlegung zur Einführung eines Mindestabstands für Windenergieanlagen an Land

„§ 35a BauGB Windenergieanlagen im Außenbereich

(1) Der Zulässigkeit einer Windenergieanlage im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 5 steht ein öffentlicher Belang entgegen, wenn das Vorhaben in einem Mindestabstand von weniger als 1000 Metern zur zulässigen Wohnbebauung in einem im Bebauungsplan festgesetzten reinen oder allgemeinen Wohngebiet oder zur zulässigen zusammenhängenden Bebauung mit mehr als fünf Wohngebäuden in einem Dorfgebiet oder in einem Gebiet, welches gemäß § 34 Absatz 2 nach der Eigenart der näheren Umgebung einem Dorfgebiet entspricht, verwirklicht werden soll. Satz 1 gilt auch für Vorhaben, die im Mindestabstand von weniger als 1000 Metern zur zulässigen zusammenhängenden Bebauung mit mehr als fünf Wohngebäuden in einem Gebiet nach § 34 Absatz 2, welches nach der Eigenart der näheren Umgebung einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet entspricht, verwirklicht werden sollen. Der Mindestabstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zum nächstgelegenen Wohngebäude, das im jeweiligen Gebiet im Sinne des Satzes 1 und 2 zulässigerweise errichtet wurde oder errichtet werden kann. Die Länder können durch bis zum [Datum einfügen: 18 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] zu verkündende Landesgesetze abweichend von den Sätzen 1 und 2 für den Mindestabstand einen geringeren Wert als 1000 Meter bestimmen; die bundesgesetzliche Regelung des § 35a bleibt im Übrigen unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn für Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 5 eine planerische Steuerung nach § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 oder Satz 3, auch in Verbindung mit § 249 Absatz 1 oder 2 oder § 5 Absatz 2b, wirksam besteht und der betreffende Flächennutzungs- oder Raumordnungsplan zwischen dem 1. Januar 2015 und dem [Datum einfügen: sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] wirksam geworden oder in Kraft getreten ist. Satz 1 gilt ebenfalls, wenn nach dem [Datum einfügen: sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] ein Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan im Sinne des Satzes 1 geändert oder ergänzt wird und hierbei für Windenergieanlagen keine planerische Steuerung nach § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 oder Satz 3, auch in Verbindung mit § 249 Absatz 1 oder 2 oder § 5 Absatz 2b vorgenommen wird.

(3) Sofern für Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 5 eine planerische Steuerung nach § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 oder Satz 3, auch in Verbindung mit § 249 Absatz 1 oder 2 oder § 5 Absatz 2b, bis zum 1. Januar 2015 erfolgt ist, gelten diese Pläne unbeschadet des Absatzes 1 fort. Wenn die ursprüngliche planerische Zielsetzung der Regelung in Absatz 1 widerspricht, kann die Gemeinde dies für einen Flächennutzungsplan durch Beschluss feststellen, der ortsüblich bekanntzumachen ist. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses gelten die entsprechenden Darstellungen als aufgehoben; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

(4) Die Vorschrift des § 15 Absatz 3 ist, sofern Absatz 2 keine Anwendung findet, zusätzlich auch mit der Maßgabe anwendbar, dass der Antrag der Gemeinde nach § 15 Absatz 3 Satz 1 bis zum [Datum einfügen: sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] zulässig ist.

(5) Soweit für Zulassungsentscheidungen für Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 5 vor Ablauf des [Datum einfügen: Kabinettbeschluss dieses Gesetzes] bei der zuständigen Behörde ein Antrag eingegangen ist, ist das Baugesetzbuch in seiner bis zum [Datum einfügen: Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.

(6) Die Gemeinden können bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen, die nach dem [Datum einfügen: Inkrafttreten dieses Gesetzes] wirksam werden oder in Kraft treten, im Rahmen der Abwägung nach § 1 Absatz 7 auch zu einem von Absatz 1, auch in Verbindung mit landesrechtlichen Regelungen nach Absatz 1 Satz 4, abweichenden anderen Mindestabstand gelangen. Absatz 1, auch in Verbindung mit landesrechtlichen Regelungen nach Absatz 1 Satz 4, ist in diesen Fällen auf Zulassungsentscheidungen in einem Plangebiet nach Satz 1 nicht anwendbar.

(7) Auf der Grundlage von § 249 Absatz 3 in Kraft getretene Landesgesetze gelten fort. Sie gehen den Absätzen 1 bis 6 vor.

(8) § 233 Absatz 1 findet auf § 35a keine Anwendung.

Dörfliche Strukturen mit signifikanter Wohnbebauung

- Unklar
- Keine Anknüpfung an bestehende Rechtskategorien
- Übersetzung im BMI-RefE:

  „oder zur zulässigen zusammenhängenden Bebauung mit mehr als fünf Wohngebäuden in einem Dorfgebiet oder in einem Gebiet, welches gemäß § 34 Absatz 2 nach der Eigenart der näheren Umgebung einem Dorfgebiet entspricht“

  – Ortsteilqualität?
  – Art. 3 Abs. 1 GG?

Vier zentrale Einflussfaktoren

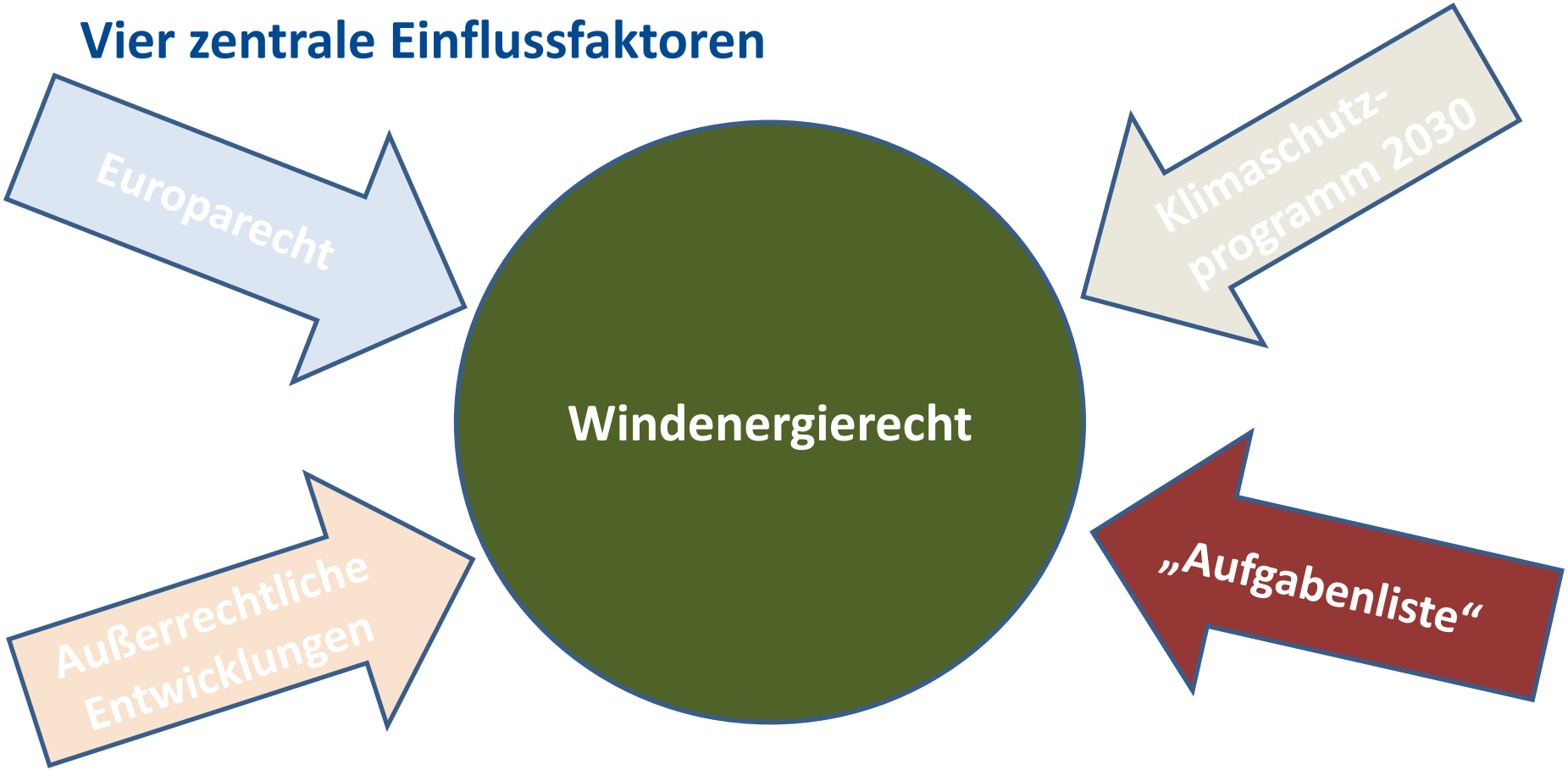

	Maßnahmen für mehr Rechtssicherheit bei der Regionalplanung		
d.	Beratungsstelle zu Planungsfragen bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung	BMI	2020
	Maßnahmen zur Beschleunigung von Genehmigungen		
e.	Bund-Länder-Vereinbarung zum Abbau von Genehmigungshemmnissen bei der Windenergie an Land	BMWi, BMU, BMVI, BMI, Länder	Ende 2019
f.	Verkürzung der Instanzen bei Klagen gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen von Windenergieanlagen an Land (zukünftig nur noch OVG und BVerwG)	BMJV	2020
g.	Einschränkung der aufschiebenden Wirkung von Klagen und Widersprüchen gegen Genehmigungen von Windenergieanlagen	BMU	2020
h.	Beschleunigung und verbesserte Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei Windenergieanlagen: Einrichtung einer zentralen Genehmigungsbehörde pro Bundesland, Stärkung der Rolle des Projektmanagers	BMU, Länder	2020
i.	Artenschutzportal zum bundesweiten Monitoring geschützter Arten	BMU	Bericht 2019, Umsetzung 2020
j.	Aufnahme eines weiteren Ausnahmegrundes beim Artenschutz für den Ausbau von erneuerbaren Energien in § 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatSchG	BMU	2020
k.	Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung von Naturschutzrecht durch eine Technische Anleitung zum Artenschutz (TA Artenschutz), Verankerung des Populationsansatzes	BMU, BMWi	2020
	Querschnittsmaßnahmen, die auf Regionalpläne und Genehmigungsverfahren wirken		
l.	Weiterentwicklung des BNatSchG mit dem Ziel, Maßnahmen zum Klimaschutz von den Ausgleichspflichten vollständig auszunehmen	BMU	2020
m.	Erschließung neuer Flächenpotenziale durch Reduzierung des Anlagenschutzbereichs von	BMVI, Deutsche Flugsicherung	2019/2020

3

	Drehfunkfeuern, zügigen Ersatz älterer VOR-Anlagen durch DVOR-Anlagen und durch Änderung der Bewertungsverfahren zur Ermittlung von Störungen durch Windenergieanlagen		
n.	Zusammenführung von „Clearingstelle EEG", „Fachagentur Wind" und „Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende" zu einem Clearinghaus Erneuerbare Energien, um Beratung aus einer Hand zu bieten	BMWi	2020 Für Umsetzung erforderlich: HH-Finanzierung i.H.v. 5 Mio. € jährlich

	Bessere Synchronisierung des Erneuerbaren-Ausbaus mit dem Netzausbau		
a.	Gleichzeitige Novellierung des EEG und des BBPIG	BMWi	2020
b.	Konsequente Umsetzung der Digitalisierungsstrategie im EEG und EnWG	BMWi	2020 ff.
c.	Unmittelbare Bereitstellung einer geeigneten eigenen Frequenz für die gesamte Telekommunikation zwischen Erneuerbaren-Anlagen und Netzbetreibern als Voraussetzung für die erforderliche umfassende Digitalisierung der Energiewirtschaft	BMVI	2019
d.	Regionale Steuerung des Zubaus von Erneuerbaren-Anlagen, um Netzengpässe zu vermeiden	BMWi	2020

	Akteur
	BMI
	BMVI, Lä Deutsche Flugsich
eb	BMF

Qualitative Ansätze für Genehmigungsrecht

j.	Aufnahme eines weiteren Ausnahmegrundes beim Artenschutz für den Ausbau von erneuerbaren Energien in § 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatSchG	BMU	2020
k.	Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung von Naturschutzrecht durch eine Technische Anleitung zum Artenschutz (TA Artenschutz), Verankerung des Populationsansatzes	BMU, BMWi	2020
m.	Erschließung neuer Flächenpotenziale durch Reduzierung des Anlagenschutzbereichs von	BMVI, Deutsche Flugsicherung	2019/2020
	Drehfunkfeuern, zügigen Ersatz älterer VOR-Anlagen durch DVOR-Anlagen und durch Änderung der Bewertungsverfahren zur Ermittlung von Störungen durch Windenergieanlagen		
e.	Bund-Länder-Vereinbarung zum Abbau von Genehmigungshemmnissen bei der Windenergie an Land	BMWi, BMU, BMVi, BMI, Länder	Ende 2019

Verfahrensaspekte und sekundäre Erleichterungen

f.	Verkürzung der Instanzen bei Klagen gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen von Windenergieanlagen an Land (zukünftig nur noch OVG und BVerwG)	BMJV	2020
g.	Einschränkung der aufschiebenden Wirkung von Klagen und Widersprüchen gegen Genehmigungen von Windenergieanlagen	BMU	2020
h.	Beschleunigung und verbesserte Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei Windenergieanlagen: Einrichtung einer zentralen Genehmigungsbehörde pro Bundesland, Stärkung der Rolle des Projektmanagers	BMU, Länder	2020
i.	Artenschutzportal zum bundesweiten Monitoring geschützter Arten	BMU	Bericht 2019, Umsetzung 2020
l.	Weiterentwicklung des BNatSchG mit dem Ziel, Maßnahmen zum Klimaschutz von den Ausgleichspflichten vollständig auszunehmen	BMU	2020

Akzeptanzmaßnahmen

Akzeptanzmaßnahmen			
	Maßnahme	Akteur	Umzusetzen
a.	Umsetzung der Abstandsregelungen von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung im Baugesetzbuch gemäß Beschluss zu den Eckpunkten des Klimaschutzprogramms vom 20.9.2019	BMI	2019
b.	Zügige Verabschiedung der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sowie die schnelle Zulassung von bedarfsgerechter Nachtkennzeichnung (BNK)	BMVI, Länder, Deutsche Flugsicherung	Verabschiedung der AVV noch 2019 Zulassung von BNK-Anlagen ab Frühjahr 2020
c.	Stärkere Beteiligung der Kommunen am Betrieb von Windenergieanlagen (im Rahmen des Grundsteuerreformgesetzes,u.a. durch einen gesonderten Hebesatz)	BMF	2019

Grundsteuer

- Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (wirkt ab 2025)
- Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht

Grundsteuerwert
x Steuermesszahl in ‰
x Hebesatz in %

!!

Stiftung Umweltenergierecht

Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht

Grundsteuer und Windenergie

Was bedeuten die Neuregelungen?

Hintergrundpapier

erstellt von

Dr. Hartmut Kahl, LL.M. (Duke)

Entstanden im Rahmen des Vorhabens

„Rechtliche Analyse neuer Herausforderungen für das Planungs- und Genehmigungsrecht bei der Flächenbereitstellung und -realisierung für den Ausbau der Windenergie an Land (Gen-Plan-Wind)"

Gefördert durch:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

XX

TT.11.2019

ISSN 2365-7146

Vier zentrale Einflussfaktoren

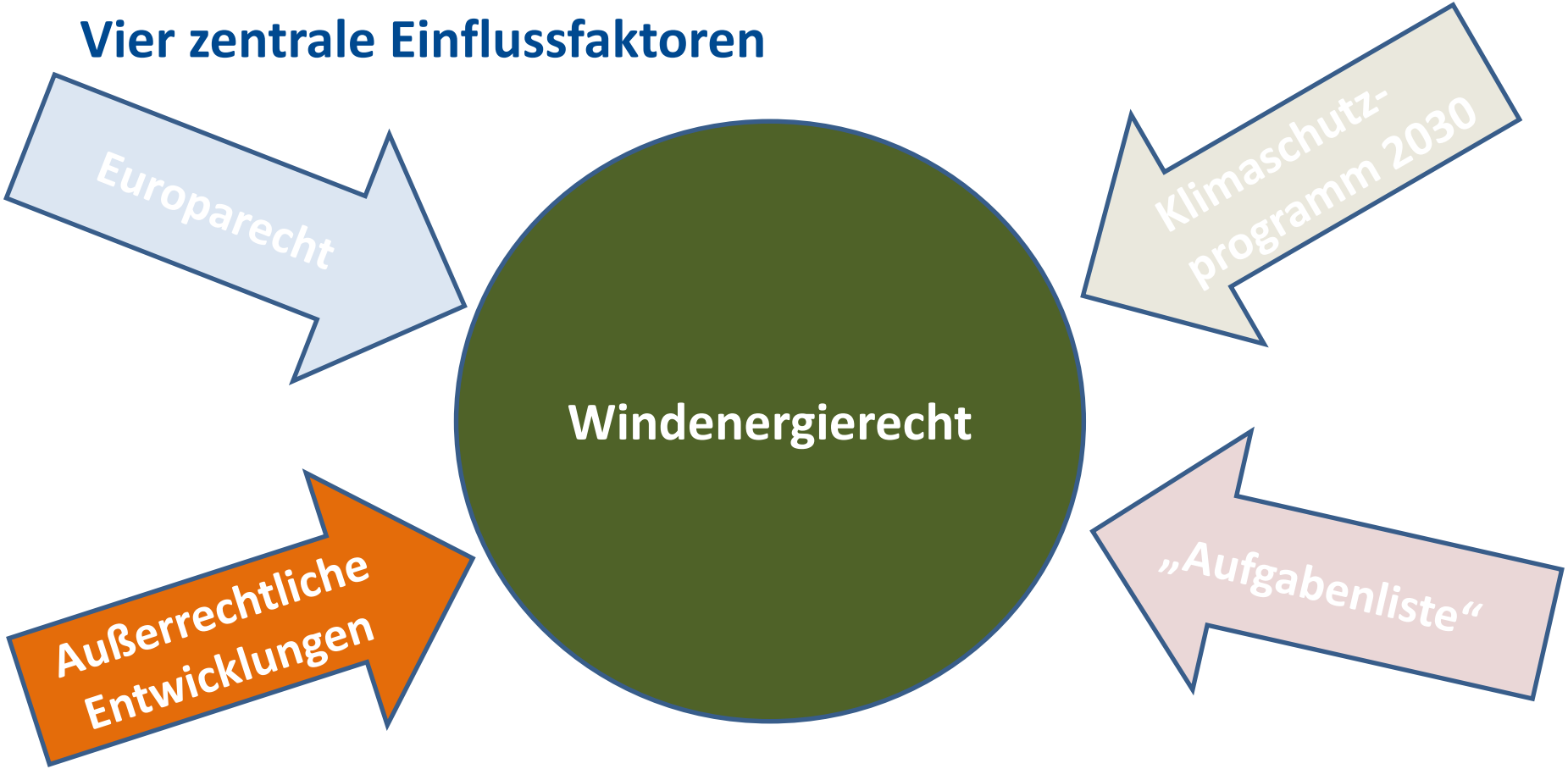

Was ist die Botschaft und wie wirkt sie?

WAHLKAMPF IN BRANDENBURG

Woidke zeigt Verständnis für Windkraftkritiker

VON MARKUS WEHNER, BERLIN - AKTUALISIERT AM 08.08.2019 - 18:20

Bild: Fotolia.com, D

ENERGIEPOLITIK:

FDP-Chef Lindner schießt weiter gegen die Windkraft

Sollten die Liberalen nach der Bundestagswahl am 24. September Regierungsverantwortung übernehmen kö nen, muss sich die heimische Windbranche auf ziemlich viel Ungemach einstellen.

Die Bundestagswahl am 24. September wird für die heimische Windbranche von großer Bedeutung sein. Sollte es zu einer schwarz-gelben Bundesregierung kommen, droht der Windindustrie Ungemach. Gegenüber der Nachrichten-

Verschärfungen für Windkraft in NRW kommen

Von Christian Wolf

- NRW-Koalition von CDU und FDP will Pläne zur Windkraft durchsetzen
- Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie soll erhöht werden

Unterstützen Sie unsere Forschung

Foto: VRD • stock.adobe.com

Defizite in Gesetzgebung und Rechtsprechung

Arbeit der k:wer wird bei der Stiftung Umweltenergierecht fortgeführt. Im Interview Edmund Brandt, Thorsten Müller und Jan Hinrich Glahr.

NICOLE WEINHOLD

Professor Edmund Brandt, Leiter der Koordinierungsstelle Windenergierecht an der TU Braunschweig, Thorsten Müller, Vorsitzender des Stiftungsvorstands der Stiftung Umweltenergierecht, und Jan Hinrich Glahr, Vorsitzender des BWE-Landesverbands Berlin-Brandenburg sowie Vorsitzender des Fördervereins der k:wer, über Windenergie, Recht und Gesetzgebung.

Die Arbeit der k:wer soll zum 1.1.2020 in Würzburg bei der Stiftung Umweltenergierecht fortgesetzt werden. Was ist der Grund für diese Veränderung?

» Edmund Brandt: Die Universität Braunschweig, an der die k:wer bisher verankert ist, hat sich entschieden, andere Schwerpunkte zu setzen und die k:wer als Einrichtung des Instituts für Rechtswissenschaften nicht fortzuführen. Angesichts der gewaltigen Herausforderungen rund um das windenergierelevante Planungs-, Genehmigungs- und Energierecht ist unerlässlich, dass die in und von der k:wer geleistete Arbeit eine Fortsetzung findet. Vor dem Hintergrund erfüllt es mich mit großer Dankbarkeit, dass die k:wer-Ansätze mit den bestehenden Aktivitäten der Stiftung Umweltenergierecht zusammengeführt und in Würzburg weitergeführt werden. In dem Zusammenhang wird es wichtig sein, auch zukünftig für eine ausreichende Finanzierung zu sorgen. Gerade angesichts der Tatsache, dass zur Finanzierung dann keine öffentlichen Mittel mehr zur Verfügung stehen, ist es wichtig, die Finanzierung durch private Förderer auszubauen.

» Jan Hinrich Glahr: Der Bedarf an wissenschaftlicher Arbeit rund um die Energiewende ist enorm. Es sind so viele Rechtsbereiche vom Umbau des Energiesystems betroffen, dass ganz neue Fragestellungen zu beantworten sind. Daher freue ich mich sehr, dass es uns gelungen ist, mit der Stiftung Umweltenergierecht eine gute Perspektive für die Fortsetzung der wertvollen Arbeit von Professor Brandt und seinem Team zu entwickeln.

Aktuell wird viel über die Änderung des Rechtsrahmens diskutiert, um den Ausbau der Windenergie wieder zu beschleunigen. Wie ist aus Sicht der Rechtswissenschaft die aktuelle Situation einzuordnen?

» Edmund Brandt: Bedauerlicherweise ist es in den vergangenen Jahren nicht gelungen, ein kohärentes Windenergierecht zu entwickeln. Erschwerend kommt hinzu, dass die Partikularregelungen im Planungs-, Genehmigungs- und Energierecht durchweg defizitär, manchmal sogar kontraproduktiv sind. Und leider hat die höchstrichterliche Rechtsprechung es nicht vermocht, die gesetzgeberischen Defizite auszugleichen – eher im Gegenteil: Der Handlungsdruck ist also enorm, ein „weiter so" darf es nicht geben.

Foto: Manuel Reger

Thorsten Müller, Vorsitzender des Vorstands Stiftung Umweltenergierecht

Welche Schritte sollte der Gesetzgeber aus Sicht der Rechtswissenschaft gehen, um den Windenergieausbau zu beschleunigen?

» Thorsten Müller: Es gibt leider nicht den einen Hebel, um die aktuellen Probleme zu lösen. In den letzten Jahren haben der bisherige Windenergieausbau und die dadurch knapper werdenden Flächen einerseits sowie die Einführung der Ausschreibungen im EEG und eine unterbliebene Weiterentwicklung des Rechts der Flächenbereitstellung für die Windenergie und der Genehmigung konkreter Projekte andererseits dazu geführt, dass die Probleme immer zahlreicher wurden und sich gegenseitig verstärkt haben. Diese Faktoren, gepaart mit einer zunehmend negativen Bewertung der Windenergie durch viele verantwortliche Politiker im Bund und in den Ländern, haben dazu geführt, dass die Genehmigungszahlen eingebrochen sind und die Verunsicherung groß ist.

Aus meiner Sicht muss jetzt zweistufig vorgegangen werden: Zum einen braucht es gesetzgeberische Sofortmaßnahmen, die Probleme wie die überdimensionierten Sperrflächen rund um Radare oder die unzulänglichen Regelungen für Ausnahmen vom Tötungsverbot lösen und ein deutliches Signal der Politik senden, dass Windenergie wichtig und gewollt ist. Daneben muss mittel- und langfristig der Rechtsrahmen an verschiedenen Stellen sehr grundsätzlich umgestaltet werden, um den mit Klimaschutz einhergehenden Paradigmenwechsel umzusetzen. Dabei geht es nicht darum, alles dem Windenergieausbau unterzuordnen. Dieser wird auch in Zukunft in einem extrem beschränkten Raum stattfinden und nur rund zwei Prozent der Landesfläche in Anspruch nehmen. Daher bleibt noch genug Raum für andere Anliegen wie den Artenschutz. Energiewende findet notwendigerweise in der Fläche statt, daher brauchen wir leistungsfähigere Instrumente, um diesen Raum für den Windenergieausbau zu schaffen und andere Belange wie den Artenschutz auf den anderen rund 98 Prozent der Fläche zu stärken. Für die Windflächen könnte dann allein die Umdrehung des bisherigen Regel-Ausnahme-Verhältnisses helfen. Dafür brauchen wir aber auf allen Ebenen neue rechtliche Strukturen und geändertes Verwaltungshandeln, angefangen in Europa bis hin zu den Ländern und Kommunen.

Was kann die Rechtswissenschaft leisten, um diese Verbesserungen herbeizuführen?

» Edmund Brandt: Ein wichtiger Beitrag der Wissenschaft ist das Aufdecken von Regelungsdefiziten, rechtlichen Inkonsistenzen, Wertungswidersprüchen und weiteren Unzulänglichkeiten des Rechtsrahmens. Denn Wissenschaft kann – anders als der Gesetzgeber – mit ihrem systematisch-methodischen und regelungsübergreifenden ▶ Vorgehen einzigartige Erkenntnisse gewinnen, die unverzichtbar sind. Damit legen wir die Basis für die Entwicklung von neuen Regelungsansätzen in den einzelnen Rechtsbereichen, um „Handlungssicherheit durch Rechtssicherheit" zu bewirken. Unter diesen Leitspruch haben wir unser Handeln gestellt. Nur mit einem solchen umfassenden Vorgehen ist es möglich, letztlich deduktiv einen Baukasten für die Windenergie zu entwickeln, der übergeordneten umwelt-, klimaschutz- und energiepolitischen Vorgaben gerecht wird und geeignet ist, den selbstverständlich unabdingbaren Abgleich mit kollidierenden Schutzgütern herbeizuführen. Mit diesem Gerüst haben wir in den letzten Jahren viele Impulse setzen können. Mit zahlreichen Veröffentlichungen und Gutachten, mit Veranstaltungen und Vorträgen sowie im Austausch mit anderen Wissenschaftsdisziplinen und der Praxis aus Unternehmen wie der Politik sind wir vielfältigen Fragestellungen zum Windenergierecht nachgegangen.

98

PROZENT der Fläche in Deutschland bleiben frei von Anlagen und stehen daher ungestört für Artenschutz und andere Anliegen zur Verfügung. Nur rund 2 Prozent werden für Windenergie benötigt.

Foto: Institut für Rechtswissenschaften

Edmund Brandt, Leiter der Koordinierungsstelle Windenergierecht

„Bedauerlicherweise ist es in den vergangenen Jahren nicht gelungen, ein kohärentes Windenergierecht zu entwickeln."

Edmund Brandt, Leiter Koordinierungsstelle Windrecht

» Jan Hinrich Glahr: Meines Erachtens können auch Wissenschaftler heute gar nicht anders, als sich politisch zu engagieren. Die Energiewende ist hochpolitisch, sie betrifft zentrale Lebensbereiche von uns allen, die Forschungsthemen liefern Ergebnisse, die in den politischen Entscheidungsprozess einfließen müssen und damit helfen, gesamtgesellschaftliche Herausforderungen zu lösen.

Wir haben doch aktuell die Situation, dass weltweit 99 Prozent der Klimaforscher davon ausgehen, dass der Klimawandel von uns Menschen verursacht wird. Maßnahmen, um die Katastrophe zu verhindern, liegen auf dem Tisch. Dennoch bleiben die dringend notwendigen Entscheidungen des Gesetzgebers aus – ein falsches Signal an Deutschland und die Welt. Die intensive Auseinandersetzung der Wissenschaft mit Politik, Verwaltung, Verbänden und anderen Interessengruppen führt letztlich zur Lösung von Problemen und zu einer zielgerichteten, neuen Politik.

» Thorsten Müller: Ich stimme der Aussage zu, dass Klimaschutz und Energiewende sowie die damit verbundenen Verteilungsfragen und Zielkonflikte hochpolitische Themen sind. Daher dürfen – ja ich finde sogar müssen – auch für Wissenschaftler gesellschaftliche und politische Motive eine große Rolle spielen. Allerdings nur insoweit, wie es darum geht, die konkreten Themen auszuwählen und die zu beantwortenden Forschungsfragen aufzuwerfen. Wenn aber erst einmal das Thema feststeht, dann müssen politische Erwägungen zur Seite treten und wir Wissenschaftler müssen uns auf unsere Methodik beschränken. Nur so können wir einen echten Mehrwert gegenüber Politik, Ministerien, Anwälten, Verbänden und Unternehmen bieten. Und genau das ist die Gründungsidee der Stiftung Umweltenergierecht und der Anspruch an unser Wirken. Wir wollen wissenschaftlich fundiert praxistaugliche Ideen entwickeln, wie sich der Rechtsrahmen ändern muss, um die energie- und klimapolitischen Ziele erreichen zu können.

Entsprechend dieser Leitlinien werden wir wie bisher mit großem Engagement zu den Fragen rund um die Weiterentwicklung des Windenergierechts arbeiten. Dabei werden wir versuchen, auch die ertragreiche und wertvolle Arbeit der k:wer fortzuführen und die großen Fußstapfen von Edmund Brandt so gut wie möglich auszufüllen.

Die Arbeitsweise der k:wer und der Stiftung Umweltenergierecht passen gut zusammen, daher werden wir Synergien heben können und, hoffentlich durch zusätzliche finanzielle Ressourcen gestärkt, noch ertragreicher wirken können. Im Mittelpunkt werden dabei weiterhin konkrete Ideen für neues Recht als Antwort auf die drängenden Probleme ebenso wie zu den grundlegenden Fragestellungen rund um die Themen Planung, Genehmigung und Betrieb von Windenergieanlagen stehen. So werden wir zum Beispiel eine Reihe von konkreten Vorschlägen zur Lösung des Genehmigungsstaus veröffentlichen, gleichzeitig aber auch eine Weiterentwicklung des europäischen Rahmens in den Blick nehmen. Wir werden unsere Veranstaltungsreihe verstetigen und ausweiten, um den Transfer unserer Forschungsergebnisse in die Praxis und den Austausch zwischen Behörden und Planern sowie Betreibern zu ermöglichen. Auch den sehr informativen Newsletter WER-aktuell werden wir ebenso wie andere Formate der k:wer fortführen.

Herr Glahr, warum braucht es aus Sicht der Branche diese rechtswissenschaftliche Arbeit?

» Jan Hinrich Glahr: Im Rahmen der Verbandsarbeit beim BWE ist mir klar geworden, dass ein Schlüssel für die gigantische Aufgabe der Energiewende in einer interdisziplinären Zusammenarbeit und einem Austausch bzw. der Zusammenführung unterschiedlicher Wissenschaftsdisziplinen liegt. In 2012 lernte ich die Arbeit der k:wer und deren Leiter Professor Brandt kennen. Ein Rechtswissenschaftler, der stets über den disziplinären Tellerrand hinausschaut und dem es darum geht, wissenschaftliche Erkenntnisse praktisch wirksam werden zu lassen.

Planungsrecht mit Naturschutz- und Artenschutzrecht, Luftverkehrsrecht, Energierecht etc. zusammenzudenken und Handlungsempfehlungen an die Politik zu geben, das war und ist sein Anliegen. Dafür bin ich ihm sehr dankbar! Ebenso dankbar bin ich, Thorsten Müller kennengelernt zu haben, der in der Stiftung Umweltenergierecht einen ganz ähnlichen Forschungsansatz verfolgt.

Wie kann die Windenergiebranche die Wissenschaft unterstützen?

» Jan Hinrich Glahr: Sie kann über den regelmäßigen Austausch zu den aktuellen Herausforderungen bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen der Wissenschaft helfen, Forschungsschwerpunkte zu setzen. Und sie muss auch finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, denn Wissenschaft braucht ein ausreichendes finanzielles Fundament, zum Beispiel für wissenschaftliche Mitarbeiter, um mit ihrem unabhängigen Blick glaubwürdige Impulse für die Rechtsentwicklung und Praxis geben zu können.

Wir haben das mit dem Förderverein der k:wer in den letzten Jahren erfolgreich ermöglicht. Ich wünsche mir von den bisherigen Förderern, dass sie ihr finanzielles Engagement jetzt für die Stiftung Umweltenergierecht fortsetzen, und von allen Akteuren der Windenergiebranche, dass sie sich künftig an dieser Gemeinschaftsaufgabe beteiligen.

Vielen Dank, meine Herren! ■

Foto: Silke Reents/BWE

Jan Hinrich Glahr, Vorsitzender des BWE-Landesverbands Berlin-Brandenburg und Vorsitzender des Fördervereins der k:wer

» **Auf den Windenergietagen:**
Forum 13, 5.11.: „Windenergierecht: Defizite in Gesetzgebung und Rechtsprechung – Handlungserfordernisse und die Rolle der Wissenschaft". Mit feierlicher Verabschiedung von Professor Brandt und Vorstellung der Fortführung seiner Arbeit durch die Stiftung Umweltenergierecht.

Die Koordinierungsstelle

Die Koordinierungsstelle Windenergierecht (k:wer) befasst sich unter der Leitung von Professor Edmund Brandt seit 2012 an der TU Braunschweig mit allen Facetten des Windenergierechts und verknüpft dabei naturwissenschaftliche sowie juristische Aspekte dezidiert praxisorientiert.
Zum 1. Januar 2020 wird die Arbeit der k:wer in der Stiftung Umweltenergierecht weitergeführt und stärkt den dortigen Forschungsschwerpunkt zum Windenergierecht. Die wichtigen inhaltlichen Impulse und verschiedenen Formate der k:wer sollen fortgeführt werden.

» **Weitere Informationen:**
Thorsten Müller, Vorsitzender des Stiftungsvorstands, Stiftung Umweltenergierecht, https://stiftung-umweltenergierecht.de/
Professor Edmund Brandt, Leiter der Koordinierungsstelle Windenergierecht, TU Braunschweig, http://k-wer.net/

Bleiben Sie auf dem Laufenden

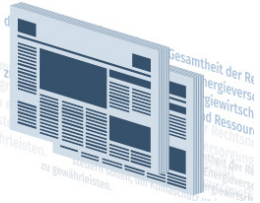

Newsletter

Info|Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen

Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal

Social Media

aktuelle Informationen auf Facebook und Twitter

April / 2019

Info | Stiftung | Umweltenergierecht

www.umweltenergierecht.de

EU-Winterpaket abgeschlossen: Umsetzung in das deutsche Recht erforderlich

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

der Entwurf für ein Klimaschutzgesetz wird in Berlin kontrovers diskutiert. So entsteht der Eindruck, dass hier ein schwerwiegende und neue Rechtsmaterie gegenüber, wenn man sieht, dass dem Text und diesem rechtlichen Einordnung zeigt aber ein anderes Bild.

Zum einen werden Strukturen in Recht gegossen, die bereits heute bestehen. Mit dem Klimaschutzplan der Bundesregierung hat sich dieses bereits 2016 auf Ziele für die einzelnen Sektoren im Jahr 2030 verständigt. Es gibt bereits einen Monitoringprozess der Energiewende und die Entwicklungen der Energiewende und Partnerkommission bewerten. Nun sollen diese Mechanismen in Gesetz gegossen und weiter ausgestaltet werden.

Zum anderen ist ein Klimaschutzgesetz eine besondere Art von Recht. Es richtet sich im Kern an die Politik selbst und setzt für den weiteren Klimapolitischer Handlungsrahmen. Neue Rechte oder Pflichten für Bürger und Unternehmen enthält es nicht, es fährt für sich genommen noch zu mehr oder weniger Klimaschutz. Darüber hinaus sind es konkrete Instrumente, die der Gesetzgeber implementieren muss. Aber es schafft – etwa durch vielen Einzelmaßnahmen zu koordinieren und zu einem stimmigen Verbund zu schaffen zu können.

Was ist also derzeit neu, dass es die intensive Diskussion rechtfertigen würde? Was wird mit Alternativen, um die Einhaltung der vereinbarten Zielpfade transparent planen und überwachen zu können? Welche Vorgaben enthält zukünftig das Europarecht, die ähnlich wirken und den Planungsprozess durch unterstützen werden? Was können wir von anderen Ländern lernen, die sich bereits auf Erfahrungen mit Klimaschutzgesetzen zurückblicken können? Dazu und weitere Fragen möchten wir gerne mit Ihnen bei unserer Frühjahrstagung diskutieren. In der wir zusammen mit der Britischen Botschaft in Berlin ganz herzlich einladen.

Mit herzlichen Grüßen
Ihr Thorsten Müller

Die Wirkung der neuen EU-Vorgaben auf das deutsche Energierecht in den Jahren 2020 bis 2030 werden breit und tiefgehend sein. Denn das EU-Gesetzespaket beinhaltet acht umfangreiche Rechtsakte, die zahlreiche zahlen etwa die Planungs- und Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten gegenüber der EU-Kommission, die Vorgaben im Bereich der Energieeffizienz, die Vorgaben im Bereich erneuerbare Energien bis hin zu den Regeln und der Funktionsweise des Strombinnenmarkts. „Unabhängig von den konkreten Inhalten ist allein die planmäßige und konsequente Durchführung eines so umfangreichen Gesetzgebungsvorhabens durchaus beeindruckend", lobt Fabian Pause, Leiter des Projekts EU-Arché.

Große Herausforderungen und große Chancen

Aber auch die Inhalte können sich nach Ansicht des Projektteams in weiten Teilen durchaus sehen lassen und werden in den kommenden Monaten und Jahren durch den deutschen Gesetzgeber umgesetzt oder detaillierter ausgestaltet werden müssen. „Das zeigt sich beispielsweise bei den Regelungen zum Strombinnenmarkt", erläutert Dr. Markus Kahles, Rechtswissenschaftler im Projekt EU-Arché. Die Regelungen beinhalten einerseits große Herausforderungen für den deutschen Strommarkt und den Netzbetrieb, wie etwa die geforderte Erhöhung der grenzüberschreitenden Stromübertragungskapazität auf den Verbindungsleitungen bis Ende 2025. Andererseits führt das neue EU-Recht zu einer Konsolidierung des bisher zersplitterten Rechts des EU-Strombinnenmarkts. Zudem, so erläutert Kahles, weiter, seien zahlreiche innovative Ansätze für die flexible und dezentrale Erzeugung enthalten, wie im Falle aktiver Kunden und Bürgerenergiegemeinschaften. Außerdem würden die Themen „Markt" und „erneuerbare Energien" konsequent zusammengedacht.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Stiftung Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht
Thorsten Müller
Vorsitzender des Stiftungsvorstandes
Ludwigstraße 22
97070 Würzburg
mueller@stiftung-umweltenergierecht.de
Tel: +49-931-79 40 77-00
Fax: +49-931-79 40 77-29
Twitter: @tmueller_wue/@stiftung_uer

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469

Was ist das Signal der Bundesregierung?

Windenergie-an-Land

Beim Windenergieausbau an Land müssen Hemmnisse insbesondere bei der Planung und Genehmigung von Anlagen, aber auch in Hinblick auf die Flächenverfügbarkeit behoben werden. Notwendig sind Maßnahmen, die zum einen für ausreichenden Wettbewerb und zum anderen für akzeptable Lösungen für den Bau und Betrieb von Anlagen vor Ort sorgen. Dafür gilt es insbesondere

- die Möglichkeiten des Repowerings zu unterstützen, soweit dies nicht den Regelungen zu Mindestabständen entgegensteht.
- Bürgerenergie vor Ort zu stärken,
- die Genehmigungssituation zu verbessern und hiermit Klima- mit Natur- und Artenschutzbelangen besser in Einklang bringen,
- Planungsverfahren zu beschleunigen;
- Bürgerinnen und Bürger vor Ort frühzeitig anzuhören und
- die Vereinbarkeit der Windenergienutzung und der Luftfahrt zu verbessern.

Zur besseren regionalen Verteilung des Ausbaus von Windenergieanlagen wird einen Regionalisierungsbonus eingeführt.

Die folgenden Bestimmungen haben zum Ziel, die Akzeptanz des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zu erhöhen. Es ist sicherzustellen, dass es für betroffene Anlieger im Einzelfall bei den Mindestabständen zu keiner Verringerung gegenüber der geltenden Rechtslage kommt: